Landratsamt Ebersberg – Kreisjugendamt Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg



Informationen über die Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 17 des Beurkundungsgesetzes

- Mit dem Anerkenntnis wird die Verwandtschaft zwischen dem Kind und dem Anerkennenden mit allen rechtlichen Konsequenzen begründet. Er schuldet damit dem Kind Unterhalt, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus. Ferner kann die Mutter des Kindes von ihm im Bedarfsfall Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung des Kindes im Regelfall bis zu drei Jahren nach der Geburt bestehen.
- Durch die Anerkennung wird das Kind gesetzlicher Erbe des Anerkennenden.
- Der Vater ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- Das Sorgerecht für das Kind steht der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch der Vater in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, wenn die Eltern heiraten.
- Das Kind trägt grundsätzlich den Namen der Mutter als Geburtsnamen. Wenn der Vater einverstanden ist, kann die Mutter dem Kind auch seinen Namen erteilen. Hierfür sind formgültige Erklärungen gegenüber dem Standesamt erforderlich.
- Die Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter urkundlich zustimmt. Falls die Mutter nicht die elterliche Sorge ausüben kann, z. B. weil sie noch minderjährig ist, ist zusätzlich die Zustimmung des Kindes erforderlich. Diese wird durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt, z. B. einen Amtsvormund. Ist das Kind über 14 Jahre alt, kann es mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters selbst zustimmen.
- Grundsätzlich kann eine Vaterschaft nicht anerkannt werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtwirksam besteht, z. B. des Ehemannes der Mutter. Das Gesetz macht hiervon eine Ausnahme. Ist das Kind nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens zwischen seinen Eltern geboren, kann auch ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, wenn ihr auch der frühere Ehemann der Mutter zustimmt.
- Die Vaterschaftsanerkennung kann gerichtlich angefochten werden, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald die gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände bekannt werden. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.
- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligter kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staats eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit.

Verfahren:

Die Vaterschaftsanerkennung kann durch jedes Standesamt, jedes Jugendamt oder durch einen Notar beurkundet werden.

Im Jugendamt Ebersberg ist eine vorherige Terminvereinbarung stets erforderlich.

Benötigte Unterlagen: Geburtsurkunde des Kindes bzw. vor Geburt Mutterpass

(nur zur Einsicht) Geburtsurkunde des Vaters

Gültiger Personalausweis oder Reisepass der Eltern